

Reglement über die Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze

2.8

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf §§ 2 und 4 sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

Das Reglement legt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erhebung von Ersatzabgaben fest, wenn die gemäss RBG geforderten Abstellplätze auf dem Grundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand erstellt werden können.

§ 2 Definition Abstellplatz

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt ist.

§ 3 Voraussetzung für die Leistung von Ersatzabgaben

Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.

§ 4 Bemessung der Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung die Pflichtigen befreit sind.
- ² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz CHF 10'000.–. Sie basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2004 (107.6 Pte, Basis 100 per 1. April 1998).
- ³ Erhöht sich der Zürcher Baukostenindex um mehr als 10%, so hat der Gemeinderat den Ansatz auf Beginn des nächsten Kalenderjahres entsprechend anzupassen.

§ 5 Ersatzabgabepflichten bei fehlenden Abstellplätzen

- ¹ Der Gemeinderat beantragt der Baubewilligungsbehörde jeweils, von der Bauherrschaft die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor Erteilung der Baubewilligung zu verlangen.
- ² Diese Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf eine Reservierung von Abstellplätzen auf öffentlichem Areal oder in Parkierungsanlagen.

§ 6 Zweckbestimmung der Ersatzabgabe

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für die Erstellung und zum Unterhalt von oberirdischen und/oder unterirdischen öffentlichen Abstellplätzen zu verwenden.

2.8 § 7 Rückerstattung

¹ Die Abgaben können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden,
- b) das bewilligte Bauvorhaben oder die bewilligte Nutzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nicht realisiert wird bzw. die Bewilligung verfallen ist,
- c) das ausgeführte Bauvorhaben innert fünf Jahren so verändert wird, dass es den Bedarf an Abstellplätzen ganz oder teilweise erfüllt,
- d) das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt innert fünf Jahren entfernt oder ersetzt wird.

² Die Rückerstattung erfolgt zinslos. Sie muss vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin beim Gemeinderat beantragt werden.

§ 8 Verwaltung der Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgaben werden im Rahmen der Gemeinderechnung in einem Fonds verwaltet.

² Verfügungsberechtigt ist der Gemeinderat.

³ Die Rechnungsführung und die Verwaltung des Fonds erfolgen im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde.

§ 9 Inkrafttreten *)

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 3. November 2005 beschlossen.

4104 Oberwil, 3. November 2005

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:

R. Mohler

Der Verwalter:

Hp. Gärtner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 357 vom 14. März 2006 genehmigt.

*) Vom Gemeinderat am 27. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.